

ZG_OBERGERICHT BS 2022 11 vom 13. Dezember 2023

ZG Obergericht, 2023-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_11

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2022 11 du 13 décembre 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2022 11 del 13 dicembre 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Vorliegend ist umstritten, ob G._____ befugt war, Rechtsanwalt E._____ namens der Beschwerdeführerinnen zu mandatieren.

E. 1.1

Der Verteidiger des Beschuldigten H._____, Rechtsanwalt P._____, machte mit Eingabe vom 5. April 2023 geltend, das Kantonsgericht Zug habe in seinem Entscheid vom 24. Februar 2023 im Verfahren betreffend Organisationsmangel bei der Beschwerdeführerin 4 (D._____ AG) ausdrücklich festgehalten, dass G._____s Mandat als Verwaltungsrätin der D._____ AG am 30. Juni 2019 geendet habe und sie bis zum 31. Mai 2022 nicht mehr rechtmässig gewählte Verwaltungsrätin gewesen sei. Sie sei daher in den Generalversammlungen der Tochtergesellschaften der Beschwerdeführerin 4 – der A._____ AG, der J._____ AG, der C._____ AG sowie der B._____ AG – nicht zur Vertretung der D._____ AG befugt gewesen. Die am 27. August 2019 erfolgte Wahl G._____s zur Verwaltungsrätin der Tochter- und Enkelgesellschaften der D._____ AG sei somit auch nicht gültig erfolgt. Diese Gesellschaften seien deshalb weder handlungs- noch prozessfähig, denn auch deren Rechtsvertreter seien von der nicht dazu legitimierten G._____ mandatiert und instruiert worden. Eingaben, welche die Gesellschaften in den vergangenen drei Jahren gemacht hätten, seien nach Art. 106 Abs. 1 StPO deshalb ungültig.

E. 1.2

Zur Rechtsvertretung juristischer Personen vor schweizerischen Gerichten ist nur berechtigt, wer sich auf eine Vollmacht berufen kann, die von Personen unterzeichnet ist, die ihrerseits die juristische Person gültig vertreten können. Die Gültigkeit der Vollmacht ist von Amtes we-

Seite 5/22 gen zu prüfen, wobei die Parteien an der Feststellung des massgebenden Sachverhalts mitzuwirken haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_454/2018 vom 5. Juni 2019 E. 2.4 m.H.).

E. 1.3

Gegen den vorerwähnten Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 24. Februar 2023 wurde eine Berufung beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht. Das Obergericht hatte im Verfahren Z2 2023 26 zu entscheiden, ob bei der Beschwerdeführerin 4 ein Organisationsmangel vorliegt. In seinem Urteil vom 4. Juli 2023 hielt es fest, dass das

Verwaltungsratsmandat von G._____ für die D._____ AG am 30. Juni 2019 geendet habe und sie deshalb nicht mehr gültig zu einer Generalversammlung dieser Gesellschaft einladen können. Aufgrund dieses Urteils ist zweifelhaft, ob die Aktien der D._____ AG an den Generalversammlungen der B._____ AG, A._____ AG, C._____ AG und J._____ AG vom 27. August 2019 gültig vertreten waren. Unklar ist deshalb auch, ob G._____ an diesen Generalversammlungen gültig als Verwaltungsrätin dieser Gesellschaften gewählt wurde und somit seither überhaupt zu deren Vertretung befugt war. Nun ist aber zu berücksichtigen, dass das Obergericht Zug G._____ im gleichen Urteil vom 4. Juli 2023 vorübergehend als Verwaltungsrätin ab 4. Juli 2023 eingesetzt hat. Gegen diesen Entscheid wurde zwar eine Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht. Die Beschwerde hat aber grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 Abs. 1 BGG). Da mit dem Urteil des Obergerichts keine dauerhafte Rechtslage geschaffen wurde, handelt es sich nicht um ein Gestaltungsurteil im Sinne von Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG, sodass der Beschwerde ans Bundesgericht auch aus diesem Grund keine aufschiebende Wirkung zukommt. Das bedeutet, dass G._____ zurzeit rechtmässige Verwaltungsrätin der D._____ AG (Beschwerdeführerin 4) mit sämtlichen Rechten und Pflichten ist. Sie kann folglich die früheren Rechtshandlungen genehmigen (Art. 38 OR). Dies kann auch implizit erfolgen und ist hier offensichtlich der Fall. Mithin ist die Beschwerdeführerin 4 gültig vertreten.

E. 1.4

Was die A._____ AG, die B._____ AG und die C._____ AG (Beschwerdeführerinnen 1-3; Tochter- bzw. Enkelinnengesellschaften der Beschwerdeführerin 4) betrifft, so gilt es Folgendes zu beachten: An der Universalversammlung der D._____ AG vom 27. August 2019 (Beginn um 08.00 Uhr) wurde R._____ unbestrittenermassen gültig als Verwaltungsrat gewählt (act. 15/9). Offenbleiben kann vorliegend, ob zuvor die Amtszeit von G._____ als Verwaltungsrätin der D._____ AG am 30. Juni 2019 geendet hatte oder G._____ am 27. August 2019 noch Verwaltungsrätin war und durch die "Zuwahl" von R._____ als Verwaltungsrätin bestätigt wurde. Sodann war die D._____ AG zumindest durch ihren Verwaltungsrat R._____ (Art. 718 Abs. 3 OR) an der anschliessenden Universalversammlung ihrer Tochtergesellschaften C._____ AG (Beginn um 11.00 Uhr) und A._____ AG (Beginn um 11.40 Uhr) gültig vertreten und konnte demnach G._____ und R._____ gültig in deren Verwaltungsrat wählen (act. 15/16 und 15/14). Der Umstand, dass der Vorsitz von G._____ übernommen wurde und dies den Statuten widersprochen haben soll (so der Beschuldigte H._____), führte – falls tatsächlich ein Statutenverstoss vorliegt – höchstens zur Anfechtbarkeit der gefällten Beschlüsse, nicht jedoch zur Nichtigkeit (Schott, Aktienrechtliche Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen wegen Verfahrensmängeln, 2009, § 11 N 50 f.). Folglich war auch die Alleinaktionärin der B._____ AG an deren Universalversammlung (Beginn um 12.00 Uhr) gültig durch die Verwaltungsräte der C._____ AG (G._____ und R._____) vertreten und konnte G._____ und R._____ gültig in den Verwaltungsrat wählen

Seite 6/22 (act. 15/17). Es liegen zwar Protokolle über dieselben Generalversammlungen im Recht, auf denen die Anfangszeiten leicht variieren (act. 15/10-13). Was es damit auf sich hat, muss an dieser Stelle nicht geklärt werden, da ohne Weiteres davon auszugehen ist, dass die Versammlungen zeitlich in der Reihenfolge Mutter-, Tochter-, Enkel-Gesellschaft

abgehalten wurden. Aufgrund der dreijährigen Amtsdauer (s. Art. 13 der Statuten der Tochter- und Enkelgesellschaften [act. 15/3-6]) war G. _____ am 7. Februar 2022 somit (noch) befugt, namens der Beschwerdeführerin die Vollmacht an Rechtsanwalt E. _____ zu erteilen.

E. 1.5

Mithin ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerinnen im Beschwerdeverfahren rechtsgültig durch Rechtsanwalt E. _____ vertreten sind.

E. 2

Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 385 Abs. 1 StPO). Das heisst, dass die Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art, die einen anderen Entscheid nahelegen, genau anzugeben sind. Dies wiederum setzt voraus, dass sich die beschwerdeführende Partei mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides substantiell auseinandersetzt. Sie soll nicht bloss die Sachdarstellung und die Rechtsstandpunkte, die sie in der Strafanzeige dargelegt hat, wiederholen und bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den Erwägungen des angefochtenen Entscheides ansetzen (Keller, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 396 StPO N 14; Urteil des Bundesgerichts 6B_182/2020 vom 6. Januar 2020 E. 2.5; je mit Hinweisen). Erfüllt die Beschwerde diese Anforderungen nicht, so weist die Rechtsmittelinstanz sie zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 385 Abs. 2 StPO). Bei fachkundigen Personen, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, kommt eine Nachfristansetzung in der Regel nur bei Versehen oder unverschuldetem Hindernis in Frage (BGE 142 IV 299 E. 1.3.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_182/2020 vom 6. Januar 2020 E. 2.5). Wie nachfolgend noch im Einzelnen zu zeigen ist, erfüllt die Beschwerde die Begründungsanforderungen nicht durchwegs.

E. 3

Einzugehen ist zunächst auf die Rüge der Beschwerdeführerinnen, die Staatsanwaltschaft habe das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerinnen 2-4 (B. _____ AG, C. _____ AG und D. _____ AG) verletzt.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerinnen führen zur Begründung aus, in der Einstellungsverfügung werde ausschliesslich die Beschwerdeführerin 1 (A. _____ AG) als Privatklägerin genannt. Die Einstellungsverfügung betreffe aber auch Vorgänge mit beanzeigter Schädigung bzw. Pflichtverletzung zulasten der Beschwerdeführerinnen 2-4. Die Staatsanwaltschaft habe diesen Gesellschaften nie formell Gelegenheit eingeräumt, sich als Privatklägerinnen zu konstituieren (act. 1 Rz 3-6). Die Beschwerdeführerinnen 2-4 hätten somit nie eine Parteimitteilung mit Bezug auf bestimmte eingestellte Sachverhalte erhalten. Es sei ihnen mithin keine Gelegenheit zu Beweisanträgen gegeben und kein rechtliches Gehör gewährt worden. Ungeachtet der Konsequenzen oder Erfolgsaussichten einer hypothetischen Gehörgewährung sei die Verfahrenseinstellung aufzuheben (act. 1 Rz 52-58).

Seite 7/22

E. 3.2

Die Staatsanwaltschaft führte in ihrer Stellungnahme vom 2. März 2022 aus, sie habe es in formeller Hinsicht versäumt, die Beschwerdeführerinnen 2-4 als (Teil-)Privatklägerinnen konstituieren zu lassen. Das Versäumnis wiege vor dem Hintergrund der seit dem 27. August 2019 herrschenden Generalbevollmächtigung von Rechtsanwalt E. _____ für sämtliche Gesellschaften der "Familienholding" aber nicht schwer und sei als durch folgende Umstände geheilt zu bezeichnen: Der gesamte Untersuchungssachverhalt sei Rechtsanwalt E. _____ lückenlos bekannt, die Akteneinsicht sei mehrfach und ohne Einschränkungen erfolgt, die Parteimitteilungen seien ihm jeweils als Vertreter der "Privatklägerschaft" zugeestellt worden und den Gesellschaften sei mithin kein Rechtsnachteil erwachsen (act. 6 Rz 1.2).

E. 3.3

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, um Beweisanträge zu stellen (Art. 318 Abs. 1 StPO). In der Lehre wird die Ansicht vertreten, dass Geschädigte, die sich bislang noch nicht als Privatkläger konstituiert haben, auf die entsprechende Frist hinzuweisen sind (vgl. Botenschaft zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019, BBl 2019 S. 6758 mit Hinweisen). Mit Art. 318 Abs. 1bis StPO (Inkrafttreten am 1. Januar 2024) wurde diese Pflicht nun gesetzlich verankert: Gemäss diesem neuen Absatz teilt die Staatsanwaltschaft den geschädigten Personen mit bekanntem Wohnsitz, die noch nicht über ihre Rechte informiert wurden, schriftlich mit, dass sie einen Strafbefehl erlassen, Anklage erheben oder das Verfahren durch Einstellung abschliessen will, und setzt ihnen eine Frist, innerhalb welcher sie sich als Privatklägerschaft konstituieren und Beweisanträge stellen können (vgl. Wiprächtiger/Hans/Steiner, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 318 StPO N 2). Art. 318 StPO ist Ausfluss des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Dieser besagt, dass eine Behörde, die einen Entscheid erlassen will, der in die Rechtsstellung eines Einzelnen eingreift, diesen darüber zuvor in Kenntnis setzen und ihm Gelegenheit geben muss, sich vorgängig dazu zu äussern. Der Erlass einer Schlussverfügung ist bei beabsichtigter Verfahrenserledigung durch Anklage oder Einstellung zwingend (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_98/2016 vom 9. September 2016 E. 3.3). Durch die Schlussverfügung wird den Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit gegeben, zur geplanten Verfahrenserledigung Stellung zu nehmen, Beweisanträge zu stellen und sich zu ihren Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen nach Art. 429 StPO zu äussern. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, womit seine Verletzung grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt, unabhängig davon, ob die Gewährung des rechtlichen Gehörs den Ausgang der materiellen Streitentscheidung zu beeinflussen vermag. Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung kann gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ausnahmsweise geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die über die gleiche Kognition in Sachverhalts- wie auch Rechtsfragen verfügt wie die Vorinstanz. Eine solche Heilung soll die Ausnahme bleiben. Das Bundesgericht nimmt bei der Beurteilung, ob ein Mangel geheilt werden kann, eine Interessenabwägung vor, in der die Interessen des Betroffenen an einem raschen Verfahren mit den Interessen an einem korrekten Verfahren abgewogen werden. Eine Heilung wird nur zugelassen, wenn die Interessen an einer beförderlichen Verurteilung im Vordergrund stehen und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu

Seite 8/22 einer unnötigen Verfahrensverzögerung führen würde (statt Vieler: Wiprächtiger/Hans/Steiner, a.a.O., Art. 318 StPO N 19 m.w.H.). Daraus ergibt sich, dass die Unterlassung der Schlussverfügung insbesondere bei einer Einstellung regelmässig zur Aufhebung der Einstellungsverfügung führen muss. Die Beschwerdeinstanz, die in der Regel im schriftlichen Verfahren entscheidet, hat in erster Linie zu prüfen, ob ein Entscheid gegen geltendes Recht verstösst. Eine Heilung der Gehörsverletzung kann ausnahmsweise vorgenommen werden, wenn die betroffene Person Gelegenheit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz, die sowohl Sachverhalt als auch Rechtslage frei überprüfen kann, zu äussern. Zwar können Beweisergänzungen auch noch im Beschwerdeverfahren beantragt werden (vgl. Art. 389 Abs. 3 StPO). Doch grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz Beweise zu erheben. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist eine Heilung der Gehörsverletzung da angezeigt, wo die Aufhebung des Entscheids und die Rückweisung mit dem Interesse der betroffenen Partei an der beförderlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar sind (statt Vieler: Wiprächtiger/Hans/Steiner, a.a.O., Art. 318 StPO N 20 m.w.H.).

E. 3.4

Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerinnen 2-4 wurde verletzt, indem die Staatsanwaltschaft es unterliess, ihnen vor Erlass der Einstellungsverfügung eine Schlussverfügung zuzustellen. Diese Verletzung wiegt allerdings aus folgenden Gründen nicht schwer: Zunächst einmal ist nicht erkennbar und wird von den Beschwerdeführerinnen 2-4 nicht geltend gemacht, welche Beweisanträge sie hätten stellen wollen bzw. welche Beweisanträge nicht schon in den anderen Strafuntersuchungen gestellt worden sind. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Gehörsanspruch formeller Natur ist, darf nämlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die Wahrung des rechtlichen Gehörs keinen Selbstzweck darstellt (vgl. Urteil des Bundesgericht 4A_438/2019 vom 23. Oktober 2019 E.2). Vielmehr hat die beschwerdeführende Partei in der Begründung des Rechtsmittels anzugeben, welche Vorbringen sie bei Gewährung des rechtlichen Gehörs in das Verfahren eingeführt hätte und inwiefern diese hätten erheblich sein können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_561/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 2.3). Hinzu kommt, dass die Einstellung bzw. Nichtanhandnahme – wie zu zeigen ist – unabhängig von der Frage, welche Gesellschaft betroffen ist, rechtens war, insbesondere weil es generell an einer Vermögensschädigung, einer Pflichtverletzung oder einem Vorsatz fehlt. Entsprechend spielt es für den Verfahrensausgang hier keine Rolle, wer alles als Privatklägerin auftritt. Schliesslich ist den Beschwerdeführerinnen 2-4 entgegenzuhalten, dass Rechtsanwalt E. _____ in zahlreichen Strafverfahren die Interessen aller Gesellschaften der D. _____ AG (nachfolgend gemeinsam: D. _____ AG-Gesellschaften) vertritt. Er kennt daher die Akten und ihm ist der Untersuchungssachverhalt gesellschaftsübergreifend bekannt.

E. 3.5

Demnach ist die Rüge der Beschwerdeführerinnen 2-4, das rechtliche Gehör sei verletzt worden, abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten wird.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO u.a. die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b) oder wenn Rechtfertigungsgründe einen

Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c).

Seite 9/22

E. 4.1

Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist – sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt – Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2 m.w.H.).

E. 4.2

Die Sachverhaltsfeststellung obliegt grundsätzlich dem urteilenden Gericht. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz dürfen bei Entscheiden über die Einstellung eines Strafverfahrens den Sachverhalt daher nicht wie ein urteilendes Gericht feststellen. Sachverhaltsfeststellungen müssen in Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" jedoch auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen "klar" bzw. "zweifelsfrei" feststehen, sodass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Davon kann indes nicht ausgegangen werden, wenn eine abweichende Beweiswürdigung durch das Gericht ebenso wahrscheinlich erscheint. Den Staatsanwaltschaften ist es nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" lediglich bei einer unklaren Beweislage untersagt, der Beweiswürdigung des Gerichts vorzugreifen. Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaften sind im Rahmen von Art. 319 Abs.1 lit. b und c StPO in der Regel gar notwendig. Auch insoweit gilt jedoch, dass der rechtlichen Würdigung der Sachverhalt "in dubio pro duriore", d.h. der klar erstellte Sachverhalt zugrunde gelegt werden muss. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz dürfen der Beweiswürdigung durch das Sachgericht bei einer unklaren Beweislage nicht vorgreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2 m.w.H.).

E. 4.3

Im Rahmen einer Einstellungsverfügung sind gewisse Sachverhaltsfeststellungen und Würdigungen dennoch gestützt auf den klar erstellten Sachverhalt zulässig und die Staatsanwaltschaft hat nicht in jedem Fall Anklage zu erheben, namentlich wenn dies aussichtslos erscheint. Wenn die Staatsanwaltschaft zum Schluss gelangt, der Anklagesachverhalt lasse sich nicht rechtsgenügend erstellen, sodass eine gerichtliche Beurteilung zu einem Freispruch führen müsste, liegt keine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1140/2019 vom 28. April 2020 E. 2.2.2).

E. 5

Nach dem Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB wird bestraft, wer auf Grund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines

Rechtsgeschäfts damit betraut ist, das Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird (Abs. 1). Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 5 Jahren erkannt werden (Abs. 3).

Seite 10/22

E. 5.1

Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 StGB ist, wer in tatsächlich oder formell selbstständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Die Stellung als Geschäftsführer fordert ein hinreichendes Mass an Selbstständigkeit, mit welcher dieser über das fremde Vermögen oder über wesentliche Bestandteile desselben, über Betriebsmittel oder das Personal eines Unternehmens verfügen kann.

E. 5.2

Der Tatbestand setzt einen Vermögensschaden voraus. Ein solcher kann in einer tatsächlichen Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Vermin- derung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven liegen. Ein Schaden liegt bereits vor, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist. Dies ist der Fall, wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss. Zwischen der Verletzung der Treuepflicht und dem Vermögensschaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

E. 5.3

Die im Gesetz nicht näher umschriebene Tathandlung der ungetreuen Geschäftsbesorgung besteht in der Verletzung jener spezifischen Pflichten, die den Täter in seiner Stellung als Geschäftsführer generell, aber auch bezüglich spezieller Geschäfte zum Schutz des Auftraggebers bzw. des Geschäftsherrn treffen. Die entsprechenden Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis. Pflichtwidrig im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB handelt, wer als Vermögensverwalter ein unerlaubtes Geschäftsrisiko eingeht, indem er Weisungen des Klienten missachtet. Tätigkeiten, die sich im Rahmen einer ordnungsgemässen Geschäftsführung halten, sind nicht tatbestandsmässig, selbst wenn die geschäftlichen Dispositionen zu einem Verlust führen. Strafbar ist einzig das Eingehen von Risiken, die ein umsichtiger Geschäftsführer in derselben Situation nicht eingehen würde. Es ist daher in einem solchen Fall ex ante zu bestimmen, ob die eingegangenen Risiken den getroffenen Vereinbarungen oder Weisungen des Auftraggebers zuwiderlaufen.

E. 5.4

Subjektiv ist Vorsatz erforderlich. Dieser muss sich auf die Pflichtwidrigkeit des Handelns oder Unterlassens, die Vermögensschädigung und den Kausalzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten und dem Schaden beziehen. Eventualvorsatz genügt. An dessen Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen, da der objektive Tatbestand, namentlich das Merkmal der Pflichtverletzung, relativ unbestimmt ist. Der qualifizierte Treubruchtatbestand gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB setzt die Absicht unrechtmässiger Bereicherung voraus. Eventualabsicht genügt (zum Ganzen: BGE 142 IV

346 E. 3.2 m.H.).

E. 6

Bevor auf die einzelnen Einwände der Beschwerdeführerinnen eingegangen wird, ist voraus- zuschicken, dass hinsichtlich der folgenden (nicht anhand genommenen bzw. eingestellten) Anzeigesachverhalte und (abgelehnten) Beweisanträge – vorbehaltlich allgemeiner Einwände (dazu E. 7) – in der Beschwerde keine Einwände erhoben wurden: - Erwirken eines Einschätzungsvorschlags der Steuerverwaltung des Kantons Zug für das Jahr 2016 (Verdacht auf "Steuer- resp. Prozessbetrug"; E. 4.2.1 der Einstellungsverfügung); - Rücktritt zur Unzeit des Beschuldigten K._____ als einziger Verwaltungsrat der A._____ AG (E. 4.2.5 der Einstellungsverfügung); - Verzicht auf Vermietung der Büroräumlichkeiten der A._____ AG, Nichtkündigen von laufen- den Verträgen (E. 4.2.6 der Einstellungsverfügung); - Anhörung von Zeugen bzw. Auskunftspersonen: Dr. S._____, T._____ und U._____;

Seite 11/22 - Einvernahmen: Dr. V._____.

E. 7

Ein allgemeiner Einwand der Beschwerdeführerinnen betrifft das Abstellen der Staatsanwaltschaft auf einen Generalversammlungsbeschluss der Beschwerdeführerin 1 vom 28. Oktober 2015 und auf eine Mitteilung von W._____ sel. vom 28. September 2012.

E. 7.1

Die Staatsanwaltschaft führte aus, die Beschwerdeführerin 1 sei an einer Generalversammlung vom 28. Oktober 2015 sogenannten "schlafend gestellt" worden, dies mit der Begründung, die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft sei nicht mehr gegeben und von einer Sanierung werde abgesehen. Dabei handle es sich um einen strategischen Entscheid, der vom formell korrekt vertretenen Aktionariat der Gesellschaft gefällt worden sei: Die Aktien der Beschwerdeführerin 1 hätten sich zu 100 % bei der Beschwerdeführerin 4 befunden, die ihrerseits durch H._____ vertreten gewesen sei. Mithin habe es sich bei der "Schlafendstellung" um einen formell korrekt gefassten unternehmerischen Entscheid gehandelt, der als solcher keinen Tatverdacht beinhaltet habe, ebenso wenig wie die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Anzeigerstatterin durch Kündigung per 30. November 2015. Zudem sei aktenkundig, dass man bereits gute drei Jahre vorher eine "Reduktion der Geschäftstätigkeit" der Beschwerdeführerin 1 besprochen bzw. dies der Anzeigerstatterin mit Schreiben vom 28. September 2012 mitgeteilt und ihr darin auch gekündigt habe. Das Schreiben habe sogar von W._____ persönlich gestammt (act. 1/1 Ziff. 4.2.1).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerinnen wenden ein, die ausserordentliche Generalversammlung der Beschwerdeführerin 1 vom 28. Oktober 2015 sei ein "rechtsfehlerhafter Rechtfertigungsgrund" für die angezeigten mutmasslichen Schädigungshandlungen. Dazu führen sie verschiedene Grundsätze und Normen aus dem Gesellschaftsrecht an: Der Entscheid über die "Schlafendstellung" obliege dem Verwaltungsrat (nicht der Generalversammlung), der Entscheid über die Liquidation oder die Aufgabe der "Gewinnstrebigkeit" bedürfe der öffentlichen Beurkundung usw. (vgl. act. 1 Rz 16-21). Ausserdem wenden sie ein, die Bezugnahme auf W._____ sel. genüge nicht. Es er-

schliesse sich nicht, auf welcher Grundlage die Äusserungen von W. _____ sel., einer vormaligen, verstorbenen Geschäftsführerin, die Jahre später erfolgte Umsetzung des mutmasslich kriminellen Zerschlagungsplanes durch deren Sohn und dessen Komplizen legitimierten sollten. Es gehe nicht um einen erbrechtlichen Fall, bei dem einseitige Willensbekundungen einer Erblasserin zur Auslegung eines Testaments nach dem Willensprinzip beigezogen werden könnten. Es gehe um die Beurteilung von Pflichtverletzungen von Gesellschaftsorganen nach Massgabe der erörterten Pflichten zur Geschäftsführung und zur nachhaltigen Gewinnmaximierung (act. 1 Rz 42-45).

E. 7.3

Was es mit der Kritik der Beschwerdeführerinnen bezüglich des Generalversammlungsbeschlusses vom 28. Oktober 2015 ("Schlafendstellung") auf sich hat, kann hier offenbleiben. Denn nicht einzig dieser Beschluss, sondern insbesondere die früheren Äusserungen von W. _____ sel. aus dem Jahr 2012 waren für die Staatsanwaltschaft entscheidend für die Einstellung bzw. Nichtanhandnahme, und dies zu Recht:

E. 7.3.1

Bezüglich der Äusserungen von W. _____ sel. ist es irrelevant, ob es sich um Gesellschaftsrecht oder Erbrecht handelt. Fakt ist, dass W. _____ sel. im Jahr 2012 einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsrätin der Beschwerdeführerin 1 war. Nebst ihr war aus Seite 12/22 schliesslich H. _____ (mit Kollektivunterschrift zu zweien) im Verwaltungsrat. Der von diesen zwei Personen gefasste oder offensichtlich zumindest von beiden unterstützte Beschluss zur "Reduktion der Geschäftstätigkeit" stellte eine gültige, verbindliche Entscheidung (Beschluss) des Gesamtverwaltungsrates dar. Mit Schreiben vom 28. September 2012 beendete die Beschwerdeführerin 1, vertreten durch W. _____ sel., unter Hinweis auf "die eingeleitete Neuausrichtung und die Reduktion der Geschäftstätigkeit" das Arbeitsverhältnis mit G. _____ per 31. Dezember 2012 (Vi act. 2/1/92). Beschlossen wurde nicht die Liquidation oder die "Schlafendstellung", sondern die Reduktion der Geschäftstätigkeit. Mit einer Reduktion der Geschäftstätigkeit gehen grundsätzlich Gewinneinbussen einher, sofern denn zuvor überhaupt Gewinne erzielt worden sind. Soweit ersichtlich intervenierte G. _____ damals nicht gegen diesen Verwaltungsratsbeschluss.

E. 7.3.2

Vor diesem Hintergrund kann den Beschuldigten H. _____ und K. _____, die diesen Verwaltungsratsbeschluss in den Folgejahren umsetzten, keine strafbare Pflichtverletzung zur Last gelegt werden. Zu berücksichtigen ist, dass die jeweils massgebende Treuepflicht von Verwaltungsräten nicht generell-abstrakt, sondern für den Einzelfall in Berücksichtigung der konkreten Umstände festzulegen ist (Donatsch, Aspekte der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB, ZStR 114 [1996] S. 211). Mithin ist nicht jedes Tun eines Verwaltungsrates, das nicht der Gewinnmaximierung der betreffenden Gesellschaft dient, eine unter Art. 158 StGB relevante Pflichtverletzung. Wenn H. _____ und K. _____ den vom Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin 1 im Jahre 2012 bereits gefassten Beschluss zur Reduktion der Geschäftstätigkeit umsetzten, ist dies, wie erwähnt, nicht strafbar. Dies gilt selbst dann, wenn dieser Beschluss damals formell von der Generalversammlung hätte gefasst werden müssen. Zudem ändert es nichts, dass zum damaligen Grund bzw. zur damaligen Motivation für die Reduktion der Geschäftstätigkeit allenfalls weitere, womöglich einzig im Interesse von H. _____ (und

K. _____) liegende, Gründe oder "kriminelle" Motive hinzugetreten sind. Die Schweiz kennt kein Gesinnungsstrafrecht. Wenn mithin der gültig er- folgte und zulässige Verwaltungsratsbeschluss aus dem Jahr 2012 später zufälligerweise in den angeblichen "Zerschlagungsplan" der Beschuldigten passte, wird die Umsetzung dieses längst gefassten Beschlusses deswegen nicht strafbar. Entsprechend besteht auch keine "Insichgeschäfts- bzw. Interessenskonfliktproblematik" (vgl. act. 1 Rz 29-31).

E. 7.4

Eine andere, zu klärende Frage bleibt hingegen, ob H. _____ und K. _____ bei der Umsetzung dieser "Reduktion der Geschäftstätigkeit" eine Treuepflichtverletzung begangen haben, namentlich indem sie Vermögensschäden (die mit einer Reduktion nicht notwendig einhergehen) in Kauf genommen haben. Darauf ist sogleich einzugehen. Vorab bleibt zu wiederholen, dass bei einer Reduktion der Geschäftstätigkeit naturgemäss Gewinne entgehen und deshalb entgangener Gewinn als "gewollter Schaden" strafrechtlich nicht relevant ist. Entsprechend braucht es auch keine "Unternehmensbewertung nach DCF" (act. 1 Rz 35).

E. 8

Die Beschwerdeführerinnen stören sich an der Erwägung der Staatsanwaltschaft, wonach es "nicht unplausibel [sei], bei einer schlafend gestellten Gesellschaft Kapital auszuschütten, dies umso mehr, als das ausgeschüttete Kapital einzig der Holding zukam und sonst niemandem".

E. 8.1

Die Beschwerdeführerinnen halten diese Erwägung für aktenwidrig. Soweit mit einer mögli- chen Schädigung im Zusammenhang stehend – so die Beschwerdeführerinnen – sei es tat- sachenwidrig, dass das ausgeschüttete Kapital "einzig der Holding und sonst niemandem"

Seite 13/22 zugekommen sei. Vielmehr sei aktenkundig, dass im Sommer 2019 sämtliche noch vorhan- denen Vermögenswerte aller D. _____ AG-Gesellschaften auf Basis eines undurchsichti- gen Vertragsgefüges dem Beschuldigten H. _____ ohne zahlenmässig festgelegte Rück- zahlungspflicht "ausgerichtet" und in das Escrow-Konstrukt unter seine Kontrolle transferiert worden seien. Damit sei entgegen der Staatsanwaltschaft der "Cash Drain" im Umfang von CHF 300'000.00 auch deswegen alles andere als plausibel, weil dieses Geld gemäss Tatplan von H. _____ und K. _____ schon immer in die private Tasche insbesondere von H. _____ habe fließen sollen bzw. Teil eines mutmasslich kriminellen, langfristig geheg- ten "Zwangszerschlagungsvorhabens" gewesen sei (act. 1 Rz 32 f.).

E. 8.2

Wie die Beschwerdeführerinnen mit diesen Ausführungen gleich selbst zeigen, war nicht die Ausschüttung der Dividende, sondern höchstens das nachträgliche Transferieren der Gelder in das Escrow-Konstrukt vermögensschädigend. Das Thema rund um das Escrow-Konstrukt bildet jedoch Gegenstand einer anderen Strafuntersuchung. Das Ausschütten der Dividende stellt für sich keine strafbare Handlung, auch keine strafbare Vorbereitungshandlung, dar.

E. 9

An einer Vermögensschädigung bzw. der Strafbarkeit (allfälliger Vorbereitungshandlungen) fehlt es auch bezüglich weiterer Anzeigesachverhalte, deren Einstellung oder Nichtanhandnahme die Beschwerdeführerinnen rügen: Dass die Postumleitung (act. 1 Rz 39) einen Vermögensschaden verursacht (der ausserdem noch über jenen "Schaden" hinausgeht, der bei der Reduktion der Geschäftstätigkeit anfällt), ist nicht ersichtlich. Zu Recht betrachtete die Staatsanwaltschaft die Postumleitung als eine der Folgen der Einstellung bzw. Reduktion der Geschäftstätigkeit. Selbst wenn die Postumleitung für diese Reduktion nicht nötig gewesen wäre, würde es – wie erwähnt – an einem Schaden fehlen. Die Provokation verschiedener Betreibungen (act. 1 Rz 40) ist zwar für die Reduktion der Geschäftstätigkeit nicht notwendig. Inwiefern aber dadurch einer D._____ AG-Gesellschaft ein Schaden entstanden sein soll (oder die Entstehung eines Schadens in Kauf genommen wurde), ist – abgesehen von allfälligen, strafrechtlich nicht relevanten Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungen – nicht erkennbar. Vermögensschädigend wären auch hier wiederum höchstens die Handlungen im Zusammenhang mit dem Escrow-Konstrukt (dazu E. 8.2). Die Provokation verschiedener Betreibungen stellt auch keine strafbare Vorbereitungshandlung dar, ebenso wenig wie ein allfälliges Motivieren von Gläubigern, eingeleitete Betreibungen fortzusetzen (act. 1 Rz 76-87). Entsprechend erfolgte auch die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung gegen Rechtsanwalt O._____ zu Recht. Ihm unterstellen die Beschwerdeführerinnen Beihilfe zum "Plattmachen"-Plan, weil dieser gefragt habe, ob K._____ die Gläubiger nicht motivieren könne, "nun endlich die Konkursandrohung einzureichen". Ebenfalls keine strafbare Vorbereitungshandlung stellt die (behauptete) Provokation eines Organisationsmangels (durch "Rücktritt zur Unzeit des Beschuldigten K._____ als einziger Verwaltungsrat der A._____ AG"; act. 1 Rz 10, 24-28) dar. Schliesslich ist auch eine allfällige faktische Liquidation (irgendeiner der D._____ AG-Gesellschaften; act. 1 Rz 59-66) für sich allein noch keine strafbare Vorbereitungshandlung.

E. 10

Zu prüfen bleibt, ob die Strafuntersuchung hinsichtlich folgender Anzeigesachverhalte zu Recht eingestellt wurde:

Seite 14/22 - Zu tiefer Mietzins für H._____ betr. b._____ in _____(Ort) im Zeitraum Mai 2003 bis Oktober 2014 und Nichtvermietung der Wohnung in _____(Ort) seit Dezember 2015 (Schaden zum Nachteil der Holdinggesellschaft B._____ AG); - Nichtbeheben von Wasserschäden in beiden Liegenschaften, a._____ und b._____, _____(Ort), und Nichtvermietung der Liegenschaft a._____ in _____(Ort) seit Oktober 2014 (Schaden zum Nachteil der Holdinggesellschaften C._____ AG und B._____ AG); - Schadensverursachung durch unsachgemässe Handhabung an den Gebäuden der Liegenschaften a._____ und b._____, _____(Ort) (Schaden zum Nachteil der Holdinggesellschaften C._____ AG und B._____ AG).

E. 10.1

Zunächst ist auf die angeblich zu tiefen Mietzinse für H._____ betreffend die Liegenschaft an der b._____ in _____(Ort) im Zeitraum Mai 2013 bis Oktober 2014 einzugehen.

E. 10.1.1

Dazu führte die Staatsanwaltschaft zusammengefasst was folgt aus: Der Entscheid über die Konditionen der Vermietung sei von W._____ (mit-)getragen worden, habe sie doch so-

wohl den ersten Mietvertrag vom 30. April 2003 mit einem Mietzins von CHF 3'950.00 als auch die als "Anpassung an ortsübliche Mietzinse und Teuerungsausgleich" bezeichnete Mietvertragsänderung vom 28. August 2012 mit einem Mietzins von CHF 6'000.00 unterzeichnet. Dass die Steuerverwaltung eine Korrektur in den Büchern der Beschwerdeführerin 2 vornehmen wollen, ändere nichts. Schliesslich habe es in einer Vereinbarung mit der Steuerverwaltung geendet, die den monatlichen Mietzins von CHF 6'000.00 akzeptiert habe. Umstände, die einen Tatverdacht auf ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der Beschwerdeführerin 2 begründen würden, lägen jedenfalls keine vor (act. 1/1 E. III.4.2.7).

E. 10.1.2

Die Beschwerdeführerinnen rügen, der Hinweis auf eine Vereinbarung mit der Steuerverwaltung betreffend vermeintliches Akzept einer monatlichen Miete von CHF 6'000.00 sei aktenwidrig. Hätte die Staatsanwaltschaft ihre Untersuchungspflicht erfüllt, wäre sie auf das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug A 2017 10 vom 23. Mai 2019 gestossen. Dort veranlasse das Verwaltungsgericht den mittleren Mietwert der b. _____ in _____ (Ort) für das Jahr 2013 auf jährlich CHF 126'200.00 (act. 1 Rz 67-70).

E. 10.1.3

Gemäss den Sachverhaltsangaben im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2019 veranlasse die Steuerverwaltung des Kantons Zug den Mietertrag des erwähnten Grundstücks zuerst mit CHF 75'000.00 im Jahr. Dabei stütze sie sich auf einen Schätzungsbericht der kantonalen Schätzungskommission. Weil die Steuerverwaltung erfahren habe, dass diese Schätzung infolge Rückzugs des Schätzungsbegehrens als gegenstandslos abgeschrieben worden sei, habe diese nicht mehr Grundlage für die Veranlagung bilden können. Aufgrund von – im Rahmen einer Selbstanzeige – eingereichten Unterlagen (unter anderem Schätzungen) erhöhte die Steuerverwaltung den Mietwert des Grundstücks für die Steuerperiode 2013 um CHF 51'200.00. Dies wurde vom Verwaltungsgericht geschützt (act. 1/11 S. 2 oben).

E. 10.1.4

Diese Sachverhaltsdarstellung zeigt nun aber, dass der vom Beschuldigten H. _____ (Mieter) in der betreffenden Zeitspanne verlangte Mietzins (CHF 78'000.00 im Jahr) sogar noch höher war, als der von der Schätzungskommission ermittelte Wert. Unter diesen Umständen kann den Beschuldigten kein strafbares Verhalten zur Last gelegt werden. Unabhängig davon, ob das Schätzungsbegehren zurückgezogen wurde oder nicht, durften die Beschuldigten grundsätzlich auf den Schätzungsbericht dieser Kommission vertrauen. Es ist nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, die Angemessenheit von Mietzinsen, die Seite 15/22 dem von einer kantonalen Schätzungskommission ermittelten Wert entsprechen, zu beurteilen, dies umso weniger, als nicht einmal die Beschuldigten selbst diesen Mietzins eigenmächtig festgelegt haben. Wie nämlich die Staatsanwaltschaft zu Recht erwähnte, wurde der Entscheid über die Mietzinskonditionen (CHF 78'000.00 pro Jahr) von der einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsrätin W. _____ sel. nur rund zwei Jahre vor der betreffenden Zeitspanne (mit-)gefällt (act. 20/1/36). Auch in diesem Punkt erfolgte die Einstellung somit zu Recht.

E. 10.2

Dasselbe gilt im Ergebnis mit Bezug auf die Nichtvermietung der Wohnung in _____(Ort) seit Dezember 2015.

E. 10.2.1

Im Zusammenhang mit diesem Anzeigesachverhalt erwähnt die Staatsanwaltschaft verschiedene Verwaltungsratssitzungen, an denen die Vermietung traktandiert worden sei. Am 18. Juni 2015 sei beschlossen worden, eine professionelle Verwaltung mit der Vermietung der Wohnung zu beauftragen. Am 7. Oktober 2015 sei einstimmig beschlossen worden, dass K. _____ mit der Verfassung einer Studie "zwecks Evaluation der potenziellen Lösungen und eines Lösungsvorschlages des VR" beauftragt werde. An der Sitzung vom 15. Dezember 2015 sei die Vermietung abermals traktandiert gewesen. Eine "temporäre Vermietung" (an G. _____) sei mit einem 2:1-Entscheid abgelehnt worden, mit der Begründung, man habe bereits beschlossen, die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen der Immobilienstudie zu prüfen, und im Fall der Wohnung _____(Ort) gebe es zwei Möglichkeiten: Vermietung oder Verkauf; zwecks Einholung von Offerten für diese beiden Varianten habe die Wohnung geräumt werden müssen. Am 20. Januar 2016 sei eine Vermietung der Wohnung in _____(Ort) besprochen und schliesslich mit einem 2:1-Entscheid abgelehnt worden. Die Alternative "Verkauf der Wohnung in _____(Ort)" sei einstimmig angenommen worden (act. 1/1 E. III.4.2.7).

E. 10.2.2

Die Beschwerdeführerinnen rügen "eine unangemessene Beweiswürdigung als auch ein rechtsfehlerhaftes Verständnis der vermeintlich entlastenden Wirkung eines Verwaltungsrat- sentscheids". Die Staatsanwaltschaft verkenne den offensichtlichen Konnex des Vermietungsverzichts mit dem dargelegten Zerschlagungsplan. Nicht nur hätte eine Vermietung die danach anvisierte, raschestmögliche Versilberung aller Aktiven behindert. Eine Vermietung wäre auch in diametralen Widerspruch mit der Maxime "Plattmachen" bzw. "Atombombe". Dies nur schon deshalb, weil ein betriebswirtschaftlich überzeugender Grund für den Verzicht auf eine Wohnungsvermietung weder von der Staatsanwaltschaft erwähnt noch in den Akten dokumentiert sei. Wie schon erläutert, habe das Liquidationsvorhaben letztlich den privaten Zielen H. _____s mit dem Endzweck der Vereinnahmung und Wäsche des illegalen Liquidationserlöses auf dem Escrow-Geflecht bei der Bank X. _____ gedient (act. 1 Rz 71).

E. 10.2.3

Die Einwände der Beschwerdeführerinnen überzeugen nicht. Wie aus der Einstellungsverfügung und den Akten deutlich hervorgeht, wurde die Wohnung zuerst deshalb nicht vermietet, weil ein Entscheid zwischen Verkauf und Vermietung aus- und unmittelbar bevorstand. Es ist selbsterklärend und ökonomisch wie juristisch ohne Weiteres nachvollziehbar, wenn eine Immobilie bei dieser Ausgangslage nicht vermietet wird, bis der Entscheid über die weitere Nutzung gefällt ist. Dasselbe gilt ab dem Zeitpunkt, an dem der Verkaufsentschluss gefällt wurde. Mithin liegt darin kein strafbares Verhalten. Erneut stellt sich auch hier einzig die – vorliegend nicht zu klärende – Frage, wie die Umstände rund um das Escrow-Konstrukt straf-

Seite 16/22 rechtlich zu beurteilen sind (dazu E. 8.2). Soweit die Beschwerdeführerinnen den Verkaufsentscheid als solchen für strafbar halten, gehen sie fehl. Mit dem Verkauf allein tritt noch kein Vermögensschaden ein. Im Übrigen hat selbst G. _____ an der Verwaltungsratssitzung vom 20. Januar 2016 für einen "Verkauf der Wohnung

_____ (Ort)" gestimmt (Vi act. 28/16).

E. 10.3

Sodann ist auf das Nichtbeheben von Wasserschäden in den ab. _____-Liegenschaften sowie die Schadensverursachung durch unsachgemässe Handhabung an den Gebäuden der ab. _____-Liegenschaften einzugehen.

E. 10.3.1

Die Staatsanwaltschaft begründet die Einstellung im Wesentlichen damit, dass aufgrund des späteren Verkaufs der ab. _____-Liegenschaften eine direkte Schadensfolge definitiv nicht mehr auszumachen sei (act. 1/1 E. III.4.2.8). Sinngemässes gelte für die Schadensverursachung durch unsachgemässe Handhabungen an den ab. _____-Liegenschaften (act. 1/1 E. III.4.2.9).

E. 10.3.2

Die Beschwerdeführerinnen rügen, mit der pauschalen Behauptung, die unschlüssigen Abläufe betreffend Wasserschaden liessen sich retrospektiv nicht mehr ermitteln, verkenne die Staatsanwaltschaft, den offenkundigen Zusammenhang mit dem "Plattmachen"-Plan. So werde in der "Immobilienstudie" K. _____s vom Dezember 2015, welche die Staatsanwaltschaft kurioserweise nicht beigezogen habe, ausgehend vom Wasserschaden einerseits ein vermeintlich hoher Renovierungsbedarf und andererseits die angebliche Unmöglichkeit, die Liegenschaft zu vermieten, als Rationalisierung der angeblichen Notwendigkeit eines raschen Verkaufs der ab. _____-Liegenschaften aufgeführt. Das absichtliche "Vergammeln-lassen" eines Wasserschadens (mit nachfolgender Schimmelbildung etc.), um dann die Unvermietbarkeit und alsdann die Notverkaufs-Notwendigkeit zu behaupten, sei offensichtlicher Rechtsmissbrauch (act. 1 Rz 75).

E. 10.3.3

Die Einwände der Beschwerdeführerinnen gehen an den Erwägungen in der Einstellungsverfügung vorbei. Die dortige Erwägung, wonach eine direkte Schadensfolge nach dem Verkauf der ab. _____-Liegenschaften definitiv nicht mehr auszumachen sei, blieb unangefochten. Insofern ist auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten. Im Übrigen ist der Staatsanwaltschaft auch inhaltlich zuzustimmen: Ob sich der Wasserschaden auf den möglichen oder tatsächlichen Kaufpreis auswirken kann oder ausgewirkt hat, lässt sich in der Tat nicht ermitteln, zumal das Werthaltige an den ab. _____-Liegenschaften in erster Linie deren Lage direkt am See war, keineswegs aber die (alte) Bausubstanz.

E. 10.4

Schliesslich ist auf die Nichtvermietung der Liegenschaft a. _____ in _____ (Ort) seit Oktober 2014 einzugehen.

E. 10.4.1

Die Staatsanwaltschaft führte dazu aus, die Liegenschaft a. _____ sei bis zum Tod von W. _____ sel., verstorben am 1. September 2013, bewohnt gewesen. Die Möglichkeit einer Vermietung sei über die Jahre hinweg mehrfach im Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin 3 (C. _____ AG) diskutiert worden. Gemäss Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 18. Juni 2015 habe das Traktandum "Vermietung" mit einer 2:1-Abstimmung geendet: V. _____ und der Beschuldigte H. _____ seien der

Meinung gewesen, über die Vermietung könne noch nicht entschieden werden; G. _____ habe für eine Vermietung ge-

Seite 17/22 stimmt. Am 20. Januar 2016 sei das Traktandum "Renovation und Vermietung" für beide Parzellen in _____ (Ort) behandelt und mit dem gleichen Ergebnis abgeschlossen worden. Bei diesen Beschlüssen handle es sich wiederum um operative und strategische Entscheidungen, die vom zuständigen Organ formell korrekt gefällt worden seien. Es werde nicht geltend gemacht, der Beschuldigte bzw. die Verwaltungsräte hätten es unterlassen, vor den Entscheidungen hinreichend sorgfältig die sachverhaltsrelevanten Erwägungen angestrengt zu haben. Solches sei auch nicht erkennbar. Eine strafrechtliche Relevanz sei den Entscheidungen nicht beizumessen, weshalb sich ein diesbezüglicher Tatverdacht auf ungetreue Geschäftsbesorgung nicht ergebe (act. 1/1 Ziff. 4.2.8).

E. 10.4.2

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, das zur Nichtvermietung der _____ Liegenschaft der Beschwerdeführerin 2 (B. _____ AG) Ausgeführte gelte mutatis mutandis für die Nichtvermietung der Liegenschaft a. _____ in _____ (Ort). Auch hier übersehe die Staatsanwaltschaft den evidenten Bezug zum "Plattmachen"-Plan und auch hier verkenne die Staatsanwaltschaft, dass der Verwaltungsratsentscheid an einem offensichtlichen Interessenskonflikt und an der offensichtlichen Pflichtwidrigkeit (Verstoss gegen die Pflicht zur nachhaltigen Gewinnmaximierung) kranke, weshalb weder die Business Judgement Rule noch "volenti non fit iniuria" greife (act. 1 Rz 73).

E. 10.4.3

An der Verwaltungsratssitzung der Beschwerdeführerin 2 (B. _____ AG) wurde über die "Liegenschaft _____ (Ort) (beide Parzellen)" diskutiert. G. _____ wünschte eine Renovation und Vermietung. Sie war überzeugt, dass sich das Haus rasch und umgehend vermieten lasse. Die Richtofferten erachtete sie als viel zu hoch und sie bezog sich auf "die damals eingeholten Offerten". Der Beschuldigte K. _____ hielt daraufhin fest, dass dem Verwaltungsrat diese "alten" Offerten nicht vorlägen und sich die Situation zwischenzeitlich massiv verändert habe. Die Bausubstanz sei in die Jahre gekommen. Die Richtofferten würden nach seiner Auffassung ein klares Bild der aktuellen Situation zeigen. Diese Offerten lägen "zwischen rund CHF 830'000 und CHF 1,5m für die Renovation/Neubau". Der Beschuldigte H. _____ gab zu Protokoll, er bezweifle, dass sich infolge der notwendigen Mittel und dem daraus resultierenden Mindestmietzins ein Mieter finden lasse. Ein Investment in diesem Umfang erachtete er als "höchst riskant". Er ergänzte, dass rein buchhalterisch und rechtlich keine weitere Verschuldung der Gesellschaft zulässig sei, da dies zu einer Überschuldung führen würde. K. _____ fügte an, somit bliebe nur die Option der Finanzierung der Renovation über eine Eigenkapitalerhöhung. Im Anschluss an diese Wortmeldungen wurde abgestimmt (vgl. Protokoll der Sitzung vom 20. Januar 2016 [Vi act. 28/15]). Offenbar wurde auf eine Renovation und Vermietung verzichtet, weil die Mittel fehlten. Die Aufnahme von Schulden war nicht mehr möglich und für eine Kapitalerhöhung votierte an dieser Sitzung niemand. Insofern erscheint der Entscheid, die Immobilie einstweilen nicht zu renovieren und nicht zu vermieten, unter ökonomischen Gesichtspunkten zumindest vertretbar. Eine strafrechtlich relevante Pflichtverletzung ist nicht auszumachen. Falls mit diesem Entscheid zugleich dem angeblichen Zerschlagungsplan Vorschub geleistet worden wäre, führt dies nicht zur Strafbarkeit (dazu E. 7.3.2).

E. 11

Gegenstand der Beschwerde bildet ferner die Einstellung bezüglich des Vorwurfs, die Beschuldigten hätten es unterlassen, der Beschwerdeführerin 1 zustehende Honorare zu fakturieren.

Seite 18/22

E. 11.1

Die Staatsanwaltschaft führte aus, sie habe Rechtsanwalt N._____ mit Schreiben vom

E. 11.2

Die Beschwerdeführerinnen wenden ein, die Staatsanwaltschaft übersehe, dass die infrage stehenden Honorarforderungen nicht bilanziert bzw. auf dem Erfolgskonto der Beschwerdeführerin 1 nicht verbucht bzw. nicht Gegenstand der Sonderprüfung gewesen seien. Natürlich seien sie nicht verbucht, denn G._____ habe für diese Leistungen ja gerade noch keine Rechnungen stellen können, bevor sie überraschend freigestellt worden sei. Mangels Rechnungsstellung könnten diese Forderungen somit auch gar nicht verbucht werden, was die Staatsanwaltschaft rechtsfehlerhaft übersehe ("keine Buchung ohne Beleg"). Auch die Limitierung der Abklärungen auf die Durchsicht des Sonderprüfungsberichts oder die Verweise auf das Sonderprüfungsverfahren würden gegen die Untersuchungspflicht verstossen (act. 1 Rz 46-51).

E. 11.3

Die Einwände der Beschwerdeführerinnen überzeugen nicht. Die Sonderprüferin hat zwecks Berichtserstattung "die gesamten archivierten Unterlagen der A._____ AG sichten können" (Vi act. 20/2/3). Dabei fand sie offenbar nichts, das auf nicht fakturierte Leistungen hindeutete. Es ist unerklärlich, wie die Beschuldigten H._____ und K._____ auf Unterlagen über nicht fakturierte Honorare hätten stossen können und müssen, wenn solche selbst für die Sonderprüferin, die just diese Frage zu klären hatte, nicht auffindbar waren. Gemäss dem Bericht der Sonderprüferin sei die Ablage der Geschäftsakten [offenbar auch betreffend die Zeit vor G._____s Freistellung und damit noch unter der (Mit-)Verantwortung von G._____] "sehr unsystematisch" erfolgt. Rechtsanwalt N._____ habe bei der Übernahme der Unterlagen ein Verzeichnis erstellen lassen mit Informationen zu Ordnername, Inhalt (stichwortartig) und Zeitraum. Es seien 261 Ordner gewesen (Vi act. 20/2/5). Wie zudem die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt und worauf die Beschwerdeführerinnen in der Beschwerde nicht eingehen, konnte offenbar selbst G._____ keine entsprechenden Unterlagen finden. In der Beschwerde führte sie zwar einzelne Beträge auf den Rappen genau auf und gelangte zu einem Total von CHF 48'909.05. Belege reichte sie jedoch keine ein. Unter diesen Umständen erfolgte die Einstellung des Strafverfahrens auch in diesem Punkt zu Recht.

Seite 19/22 12. Die Beschwerdeführerinnen stören sich im Weiteren daran, dass die Staatsanwaltschaft die Befragung von Rechtsanwalt N._____ zum "Notverkauf der Liegenschaft der A._____ AG an der _____-strasse in Zug" sowie die Anordnung eines Bewertungsgutachtens abgelehnt hat. 12.1 Die Staatsanwaltschaft führte dazu zusammengefasst aus, die Privatklägerin lege nicht ansatzweise dar, weshalb es sich um einen Verkauf mit Schadensfolge hätte handeln sollen (Ziff. 5.2.5 und 5.2.6 der Einstellungsverfügung). 12.2 Die Beschwerdeführerinnen rügen, Rechtsanwalt E._____ habe darauf hingewiesen, dass der Verlust im Zusammenhang mit diesem Notverkauf

mindestens CHF 196'000.00 betragen habe, und er habe dies mit einem Bewertungsgutachten von Z. _____ AG un- termauert. Der Notverkauf sei unter hohem Zeitdruck erfolgt (act. 1 Rz 38 Bst. c). 12.3 Das Bewertungsgutachten von Z. _____ AG ist nicht geeignet, Unregelmässigkeiten beim Verkauf der Liegenschaft an der _____-strasse in Zug aufzuzeigen. Dass der erzielte Kaufpreis nicht dem in diesem Gutachten ermittelten Wert entsprach, ist für sich allein nicht verdächtig. Die Beschwerdeführerinnen legen nirgends dar, inwiefern der Verkaufsprozess unüblich gewesen sein soll oder die Beschuldigten (oder jemand anders) schadensstiftend vorgegangen sein sollen. Auch in den Akten lassen sich keine solchen Anhaltspunkte finden. Die Behauptung "unter hohem Zeitdruck" ist eine blosser Mutmassung. Rechtsanwalt N. _____ schrieb in seinem Bericht an die Staatsanwaltschaft, aufgrund des Zustandes der Büroräumlichkeiten hätten keine Mietinteressenten gefunden werden können. Er habe davon ausgehen müssen, dass die Räumlichkeiten bereits seit einiger Zeit nicht mehr (aktiv) genutzt worden seien. Die Räumlichkeiten hätten als "Grümpelkammer" von Akten und weite- ren Gegenständen gedient. Die Finanzierung einer "sanften" Renovation sei hauptsächlich an der Mitwirkung der wirtschaftlich berechtigten Personen bei der Unterzeichnung entspre- chender Bankformalitäten gescheitert. Aufgrund fehlender Mietzinseinnahmen sowie fehlen- der Liquidität sei der Verkauf der Immobilie zwingend notwendig gewesen, ansonsten die Gesellschaft ihren Verbindlichkeiten nicht mehr hätte nachkommen können (Vi act. 4/17). Unter diesen Umständen erscheint eine Anklage auch in diesem Punkt als aussichtslos, weshalb auf die Befragung von Rechtsanwalt N. _____ und die Anordnung eines Bewer- tungsgutachtens zu Recht verzichtet werden konnte. Falls mit dem Verkauf dieser Liegen- schaft irgendwelche Affektionsinteressen verletzt worden wären, wäre dies nicht strafbar nach Art. 158 StGB. 13. Die Beschwerdegegnerinnen rügen weiter, die Staatsanwaltschaft habe die Untersuchungs- und Begründungspflicht verletzt, indem sie es abgelehnt habe, AA. _____ als Zeugin zu befragen, und indem sie auf eine Überprüfung der Schadensberechnung verzichtet habe. 13.1 Die Staatsanwaltschaft führte dazu aus, dass sie zum Tatverdacht auf ungetreue Geschäfts- besorgung durch pflichtwidrige Generierung von Aufwand zum Nachteil der A. _____ AG gegen die Beschuldigten H. _____ und K. _____ eine separate Strafuntersuchung eröffne. Die erforderlichen Akten aus der vorliegenden Strafuntersuchung ziehe sie bei und die diesbezüglich hierunter gestellten Anträge würden unter dem neuen Aktenzeichen geprüft werden. Ebenfalls Gegenstand der neuen Strafuntersuchung sei das Honorar von K. _____ gemäss vorstehender Ziffer 4.2.3 der Erwägungen, welche Bezug nehme auf Seite 20/22 Ziffer 11 der Strafanzeige. Der Antrag 3 auf Befragung von AA. _____ als Zeugin werde demgemäss hierunter abgelehnt (Ziff. 5.2.3 der Einstellungsverfügung). Mit Verweis auf Zif- fer 5.2.3 der Einstellungsverfügung lehnte die Staatsanwaltschaft auch den Beweisantrag auf "Überprüfung der so erläuterten (und nachfolgend substantiierten) Schadensberechnung durch eine finanzbuchhalterisch sachverständige Person gemäss Art. 182 ff. StPO (gegebe- nenfalls eine[n] bei der Staatsanwaltschaft beschäftigte[n] Wirtschaftsprüfer[in]" ab (vgl. Ziff. 5.2.4 der Einstellungsverfügung). 13.2 Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, die Staatsanwaltschaft konzedierte einen hin- reichenden Tatverdacht auf mannigfache pflichtwidrige Schädigung der A. _____ AG ge- stützt auf die eingereichte forensische Geldfluss- bzw. Aufwandanalyse und die zugrunde liegenden Buchungsbelege und eröffne diesbezüglich eine separate Strafuntersuchung. Gleichwohl lehne sie den korrespondierenden Antrag auf Befragung der forensischen Gut- achterin/Berichtsverfasserin AA. _____ als Zeugin ohne Begründung

ab. Weiter lehne es die Staatsanwaltschaft ohne Begründung ab, die von AA. _____ vorgenommene Begutachtung durch eine sachverständige Person amtlich überprüfen zu lassen. Dadurch verstosse sie gegen die Begründungspflicht (act. 1 Rz 38 Bst. a-b). 13.3 Der Einwand der Beschwerdeführerinnen geht fehl. Wie der Einstellungsverfügung zu entnehmen ist, hat die Staatsanwaltschaft die Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Tatverdacht auf ungetreue Geschäftsbesorgung durch pflichtwidrige Generierung von Aufwand zum Nachteil der A. _____ AG von der Strafuntersuchung 2A 2017 157/158 abgetrennt und für diese eine neue Strafuntersuchung eröffnet. Die diesen Sachverhaltskomplex betreffenden Beweisanträge (d.h. "3. Befragung von Frau AA. _____ [...] als Zeugin zu dem aus der Geldfluss- bzw. Aufwandanalyse und den zugrunde liegenden Buchungsbelegen resultierenden Schaden" und "4. Überprüfung der so erläuterten [und nachfolgend substantiierten] Schadensberechnung durch eine finanzbuchhalterisch sachverständige Person gemäss Art. 182 ff. StPO [gegebenenfalls eine(n) bei der Staatsanwaltschaft beschäftigte(n) Wirtschaftsprüfer*in"]) lehnte sie ab und begründete dies damit, dass diese unter dem neuen Aktenzeichen [der neu eröffneten Strafuntersuchung] geprüft würden. Da diese Beweisanträge die neu eröffnete Strafuntersuchung betreffen – Gegenteiliges wurde von den Beschwerdeführerinnen in ihrer Beschwerde denn auch nicht vorgebracht –, hat die Staatsanwaltschaft diese vorliegend zu Recht abgelehnt. Folglich hat die Staatsanwaltschaft weder die Untersuchungs- noch die Begründungspflicht verletzt. 14. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Anträge der Beschwerdeführerinnen gemäss Ziffern 1 und 2 des Beschwerdebegehrens (Aufhebung der Einstellung inklusive Nichtanhandnahme; Anweisung, Untersuchung fortzuführen bzw. anhand zu nehmen) abzuweisen sind, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ergebnis kann die eingestellte bzw. nicht anhandgenommene Strafuntersuchung mit der Verfahrensnummer 2A 2017 157/158 nicht mit anderen (noch laufenden) Strafuntersuchungen vereinigt werden. Folglich ist der Antrag gemäss Ziffer 3 des Beschwerdebegehrens (vgl. act. 1 Rz 88-96) zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. 15. Bei diesem Ausgang haben die Beschwerdeführerinnen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Seite 21/22 Der Beschuldigte H. _____ reichte im Beschwerdeverfahren Stellungnahmen ein. Er bzw. dessen amtlicher Verteidiger haben Anspruch auf eine Entschädigung. Diese ist nicht den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen, sondern aus der Staatskasse zu vergüten, weil die StPO keine gesetzliche Grundlage enthält, die es erlauben würde, der Privatklägerschaft die Kosten der amtlichen Verteidigung der beschuldigten Personen aufzuerlegen (vgl. BGE 145 IV 90 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_16/2020 vom 27. Februar 2020 E. 6). Demnach ist Rechtsanwalt P. _____, amtlicher Verteidiger des Beschuldigten H. _____, angemessen aus der Staatskasse zu entschädigen. Angesichts dessen, dass er sich einzig zur Frage der Vertretungsbefugnis von Rechtsanwalt E. _____, nicht aber zur Sache selbst, vernehmen liess und er die identischen Standpunkte auch in anderen Beschwerdeverfahren vorbrachte, ist eine Parteientschädigung von CHF 1'000.00 (inkl. MWST und Auslagen) angemessen. Der Beschuldigte K. _____ liess sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen und stellte auch keinen Antrag auf Zusprechung einer Entschädigung. Beschluss

Juli 2018 eingeladen, einen schriftlichen Bericht zu den von ihr gestellten Fragen zu verfassen. Zur Frage, ob es nach seinen Erkenntnissen Leistungen gebe, welche die Beschwerdeführerin 1 gegenüber ihren Kunden erbracht habe und welche nach der Kündigung des Arbeitsvertrages mit der Anzeigerstatterin und deren sofortiger Freistellung per 19. August 2015 nicht fakturiert worden seien, habe Rechtsanwalt N. _____ ausgeführt, er gehe davon aus, dass noch nicht verrechnete Leistungen existieren würden. Die Sonderprüferin Y. _____ AG ihrerseits habe dazu ausgeführt, per 31. Dezember 2015 hätten keine offenen Forderungen mehr bestanden; auch im Geschäftsjahr 2016 seien keine Forderungen gebucht worden. Der strafrechtliche Vorwurf der Anzeigerstatterin, wonach auf die Fakturierung offener Forderungen verzichtet worden sei, lasse sich anhand des Sonderprüfungsberichts zwar nicht beantworten, doch entbehre der Vorwurf als solcher jeder Substanziierung, ausser einer genannten geschätzten Ertragszahl von "Einnahmen im Umfang von mindestens CHF 60'000.00", die der Gesellschaft entgangen seien. Belege dafür seien keine ins Recht gelegt worden, obwohl G. _____ selber nunmehr seit dem 12. September 2019 Verwaltungsrätin der Beschwerdeführerin 1 sei bzw. dort seither die vollumfängliche und alleinige Aktenhoheit habe (act. 1/1 E. III.4.2.5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.